



Bezirksregierung Arnsberg

G 0019/25

Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Herne, - Standort: Hertener Straße 16, 44653 Herne- auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0011514-0001/IBG-0009-G19/25-Za

Arnsberg, 18.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, hat mit Datum vom 07.05.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage auf Ihrem Grundstück in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-353, 355, 357, 359, 361 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Anpassung des Jahresmittelwertes und Tagesmittelwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für den Gasbetrieb gemäß den Regelungen des § 33 Abs. 4 Nr. 2 der 13. BImSchV für den oberen Lastbereich und zwar wie folgt:

Die GuD-Anlage ist im Lastbereich ≥ 63 % FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte) bis 100 % FWL (Volllast: 1.022 MW_{th}) so zu betreiben, dass:

- a. Kein Jahresmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
bei Einsatz von Erdgas 33 mg/m³
- b. Kein Tagemittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
bei Einsatz von Erdgas 44 mg/m³

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- es findet keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen statt,
- durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten,
- die Immissionswerte aus den entstehenden Abgasen unterschreiten deutlich die Irrelevanzschwelle der TA Luft (2021),
- es sind keine Gerüche zu erwarten,
- das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG),
- das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das beantragte Vorhaben liegt zwar innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines fremden Betriebsbereiches – Fa. STEAG Power GmbH, führt aber nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko,
- durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt

im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Zani